

Tarifvertrag Nr. 198 a
vom 21. März 1964

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. a. Archivs gestattet.

Zwischen
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Lehrlinge der
Deutschen Bundespost.

§ 2

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt

- a) für Lehrlinge unter 16 Jahre
40 Stunden in der Woche; sie darf täglich
acht Stunden nicht überschreiten,
- b) für Lehrlinge über 16 Jahre
84 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen;
sie darf täglich acht Stunden und wöchentlich
44 Stunden nicht überschreiten.

- (2) Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Arbeit ohne die Ruhepausen.
- (3) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen sowie die innerhalb der Arbeitszeit notwendige Zeit für den Weg zwischen der Dienststelle und der Berufsschule werden auf die Arbeitszeit angerechnet. An Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens sechs Stunden ist der Lehrling ganz von der Arbeit freizustellen; sie wird mit der Arbeitszeit angerechnet, die der Lehrling an diesen Tagen ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte, mindestens aber mit der Unterrichtszeit.

Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht darf der Lehrling nicht beschäftigt werden.

- (4) Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacht- und Überzeitarbeit sind unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr.

Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertags ausfällt, wird angerechnet.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Lehrlinge erhalten eine Vergütung. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des o.e. Archivs gestattet.

(2)

(2) Die Vergütung beträgt

a) bis zum 31. März 1964

im 1. Lehrjahr	95,-- DM
im 2. Lehrjahr	122,-- DM
im 3. Lehrjahr	144,-- DM
im 4. Lehrjahr	166,-- DM

b) vom 1. April 1964 an

im 1. Lehrjahr	97,-- DM
im 2. Lehrjahr	124,-- DM
im 3. Lehrjahr	147,-- DM
im 4. Lehrjahr	169,-- DM

(3) Die Vergütung nach Absatz 2 wird bei Gewährung von

a) Kost	um	40,-- DM
b) Unterkunft	um	10,-- DM
c) Kost und Unterkunft	um	50,-- DM

gekürzt.

(4) Können die Sachleistungen nach Absatz 3 vorübergehend nicht weitergewährt werden, so sind die vollen Vergütungssätze nach Absatz 2 für die Dauer der Unterbrechung zu zahlen. Für einzelne Kalendertage ist 1/30 dieser Sätze zu berechnen.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

§ 4

§ 4

Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Den Lehrlingen wird im Falle einer durch Krankheit oder Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherungsordnung verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen - wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen -, jedoch nicht über die Dauer des Lehrverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung der Vergütung entfällt, wenn der Lehrling sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

- (2) In besonders begründeten Fällen kann dem Lehrling nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen auf Antrag des Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen der Unterschiedsbetrag zwischen der Nettovergütung und den Barleistungen der Bundespostbetriebskrankenkasse weitergewährt werden.

§ 5

Anwendung des § 4 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Lehrling seiner Dienststelle unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist. In diesem Falle entfällt der Anspruch aus § 4 und gegebenenfalls aus § 8. Der Lehrling erhält

Diese Kopie wurde im "Archiv der sozialen Demokratie" (FES) hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des o.s. Archivs gestattet.

jedoch

jedoch die in § 4 und gegebenenfalls § 8 festgesetzten Leistungen vorschußweise, wenn der gesetzliche Vertreter des Lehrlings

- a) erklärt, daß er über die dem Lehrling zustehenden Schadensersatzansprüche nicht verfügt hat,
 - b) die Verpflichtung übernimmt, sich auch weiterhin jeder Verfügung über die Schadensersatzansprüche zu enthalten
und
 - c) die Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bundespost abtritt oder ihr das Verfügungsrecht überträgt.
- (2) Soweit vom Dritten Schadensersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse der Deutschen Bundespost als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadensersatz nicht erlangt wird, kann die Deutsche Bundespost auf Rückzahlung der Vorschüsse verzichten, wenn die Nichterlangung des Schadensersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters zurückzuführen ist.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz den Betrag der von der Deutschen Bundespost gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag der Lehrling. Bei der Verfolgung des Schadensersatzanspruches durch die Deutsche Bundespost darf ein über den Anspruch der Deutschen Bundespost hinausgehender nicht offensichtlich unge-rechtfertigter Anspruch des Lehrlings nicht vernachlässigt werden.

- (3) Die Verpflichtung aus Absatz 1 a) bis c) entfällt, wenn der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter die Rückzahlung der Vorschüsse der Deutschen Bundespost auf andere Weise sicherstellt.

§ 6

Fortzahlung der Vergütung
bei Arbeitsausfall oder Arbeitsverhinderung

- (1) Den Lehrlingen wird die Vergütung fortgezahlt
- a) bei einer Arbeitsunterbrechung aus betrieblichen Gründen,
 - b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung und
 - c) im Falle der Arbeitsbefreiung in sinngemäßer Anwendung des § 15 Nr. (4) des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Vergütung nicht gegeben, so wird für jede ausgefallene Arbeitsstunde 1/180 der Vergütung nach § 3 Absatz 2 einbehalten.

§ 7

Zulagen für Schmutz- oder gesundheitsgefährdende
Arbeiten

Lehrlinge, die Schmutz- oder gesundheitsgefährdende Arbeiten verrichten, erhalten zu der Vergütung nach § 3 Zulagen nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost, und zwar

- a) die Fernmeldelehrlinge,
wenn sie in einem Bautrupp im Fernmeldebau
und
- b) die Lehrlinge des Kraftfahrzeughandwerks,
wenn sie im Kraftwagenwerkstattdienst
beschäftigt werden.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

§ 8

Unterhaltsbeihilfe

- (1) Lehrlinge, die nicht am Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beschäftigt werden und am Ort der Lehrwerkstatt in einer nicht von der Deutschen Bundespost gewährten Unterkunft wohnen müssen, erhalten neben der Vergütung nach § 3 eine Unterhaltsbeihilfe von monatlich 50,-- DM.
- (2) Die Unterhaltsbeihilfe fällt weg, wenn und solange der Lehrling nicht in der Unterkunft am Beschäftigungsort verbleibt. Ist der Lehrling in einem der unter § 4 und § 6 Absatz 1 genannten Fälle oder während der Teilnahme an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang gezwungen, die Unterkunft beizubehalten, so wird die Unterhaltsbeihilfe - in den Fällen des § 4 und des § 6 Absatz 1 nicht über die für die Weitergewährung der Vergütung festgesetzte Frist hinaus - fortgezahlt.

§ 9

Entschädigung bei auswärtiger Beschäftigung

Lehrlinge, die im Außendienst beschäftigt werden, erhalten Entschädigung nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.

§ 10

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.a. Archivs gestattet.

§ 10

Erstattung von Fahrkosten

- (1) Die Deutsche Bundespost erstattet den Lehrlingen die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- a) zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule,
 - b) zu Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort, wenn sie außerhalb des Dienstortes wohnen müssen,
 - c) zu den Familienheimfahrten nach § 13.
- (2) Die Fahrkosten werden bis zur Höhe der Sätze für die niedrigste Wagenklasse der benutzten Verkehrsmittel erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Arbeiterrückfahrkarten) sind auszunutzen.

§ 11

Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung

- (1) Die Lehrlinge werden zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen angemeldet. Hinsichtlich der Beitragsleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Lehrlinge unterliegen nicht der Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost.

§ 12

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

§ 12

Erholungsurlaub

- (1) Die Lehrlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung und gegebenenfalls der Unterhaltsbeihilfe. Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.
- (2) Der Erholungsurlaub beträgt für alle Lehrlinge 24 Werktage. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und unter Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings während der Berufsschulferien zu gewähren.
- (3) Lehrlingen, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten ausnahmsweise ihren Erholungsurlaub ganz oder zum Teil in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen müssen, wird Zusatzurlaub nach den für die Arbeiter der Deutschen Bundespost jeweils dafür maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 13

Urlaub für Familienheimfahrten

- (1) Lehrlinge, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte mehr als 100 km vom Ort der Lehrwerkstatt entfernt wohnen, erhalten alle zwei Monate Urlaub für eine Familienheimfahrt.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

(2)

- (2) Der Urlaub beträgt bei Reiseentfernungen von
- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| mehr als 100 km bis 300 km insgesamt | 8 Werktage, |
| mehr als 300 km | insgesamt 12 Werktage |
- im Lehrjahr.

Erfüllt der Lehrling nicht für ein volles Lehrjahr die Voraussetzungen für diesen Urlaub, so sind die Urlaubstage anteilmäßig zu berechnen; Bruchteile von Tagen sind dabei aufzurunden. Die Zeitpunkte der Heimfahrten sowie die Aufteilung der Urlaubstage auf die Heimfahrten bestimmt die Dienststelle. Dabei ist auf die Wünsche der Lehrlinge weitgehend Rücksicht zu nehmen. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen können die Lehrlinge für einen weiteren Werktag je Familienheimfahrt von der Arbeit freigestellt werden.

- (3) § 12 Absatz 1, erster Satz gilt entsprechend.

§ 14

Vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung

- (1) Lehrlinge, die die Gesellenprüfung vor Beendigung der Lehrzeit bestanden haben, erhalten mit Beginn des Monats, der auf das Bestehen der Prüfung folgt, Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.
- (2) Lehrlinge, die ohne eigenes Verschulden die Gesellenprüfung erst nach beendeter Lehrzeit ablegen, erhalten nach bestandener Prüfung rückwirkend vom Zeitpunkt der Beendigung der Lehrzeit ab Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.

§ 15

Weihnachtszuwendung

- (1) Die Lehrlinge erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in einem Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost stehen, eine Weihnachtszuwendung von 50,-- DM. Die Weihnachtszuwendung wird jeweils am ersten Werktag des Monats Dezember ausgezahlt.
- (2) Die Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt, wenn
- a) der Lehrling mit Ablauf des 30. November oder bis einschließlich 31. Dezember des Jahres aus Gründen ausscheidet, die er zu vertreten hat,
 - b) der Lehrling für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung beurlaubt ist.

§ 16

Beihilfen

Für die Gewährung von Beihilfen gelten die Beihilfevorschriften, wie sie nach Maßgabe der jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelung für die Arbeiter der Deutschen Bundespost anzuwenden sind.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

§ 17

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt der Tarifvertrag Nr. 106
vom 9. Oktober 1957 außer Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat
zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum
31. Dezember 1964, gekündigt werden.

Unabhängig hiervon können je für sich

- a) der § 3 dieses Tarifvertrages mit einer Frist von einem
Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens
zum 31. Dezember 1964, und
- b) der § 15 dieses Tarifvertrages zum 30. September
eines jeden Jahres
gekündigt werden.

Bonn, den 21. März 1964

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Riesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Sevger

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. a. Archivs gestattet.